4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für Frau Doris Schmallenbaum

IV. Fremdsprachen

V. Bemerkungen ¹³⁾

Fach:	GeR:	Semester 10)
Englisch	()	von 01 bis 06
Lateinisch	()	von 01 bis 03

Für die modernen Fremdsprachen schließt das Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. 11)

Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß §34 Abs.3 und 4 im Fach Lateinisch wurde erbracht.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecum "Vereinbarung über das Latinum und das Graecum" (Beschluss der KMK vom 22.September 2005) ein.

Dieses Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (Nr. 62.4 VVzAPO-WbK) ein. 12)

- keine -		
VI. Frau Doris Schmallenbaum		
hat die Abiturprüfung bestanden in der Bundesrepublik Deutschlar		gung zum Studium an einer Hochschul
Hagen, den 20. Dezember 2013	Siegel	
Vorsitzende/r des zentralen Abiturausschusses		Schulleiter/in
Vertreter/in des Schulträgers	•	Beratungslehrer/in
Rachtshahalfshalahrung:		

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Weiterbildungskolleg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. (Rahel-Varnhagen-Kolleg, Eugen Richter Strasse 77-79, 58089

Rahel Varnhagen Kolleg der Stadt Hagen

Eugen Richter Straße 77-79 58089 Hagen



ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau Doris Schmallenbaum

Vor- und Zuname 1

geboren am 12. Oktober 1981 in Dortmund

hat sich nach dem Besuch des Weiterbildungskollegs - Bildungsgang Abendgymnasium -

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)

Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008

Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz)

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19 - 11 Nr. 1.1)

-

¹⁰⁾ VK: Vorkurs vor dem 1. Semester.

¹¹⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

¹²⁾ Nichtzutreffendes ist gestrichen.

¹³⁾ Auf Wunsch der/des Studierenden kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Abs. 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

¹⁾ auf Wunsch der/des Studierenden mit Angabe der Bekenntnisses

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für Frau Doris Schmallenbaum

Block I: Leistungen in der Qualifikationsphase:

Foods ²⁾	Bewertung ³⁾ Semesterergebnisse in einfacher Wertung								
Fach ²⁾	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester					
Sprachlich - literarisch - künstlerisches	Aufgabenfeld	1							
Deutsch	12	08	13	08					
Lateinisch	(10)								
Englisch	12	10	11	08					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld									
Geschichte	10	12	11	08					
Mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld									
Mathematik LK/eA	11	12	12	08					
Biologie LK/eA	11	10	12	08					
5,									
Vertiefungsfächer 5)									

³⁾ Für die Umsetzung von Noten in Punkte gilt:

	s	ehr g	ut		gut		befr	iedig	end	aus	reich	end	ma	ngelh	aft	ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	80	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für Frau Doris Schmallenbaum

Block II:

	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung			
Prüfungsfach ⁶⁾	schriftlich	mündlich		
PF 1 Mathematik (LK/eA)	11			
PF 2 Biologie (LK/eA)	11			
PF 3 Englisch	11			
PF 4 Geschichte		11		

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punkt- zahl
Besondere Lernleistung ⁷⁾		- entfällt -	

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Semesterergebnissen ⁸⁾

416 mindes höchste

mindestens 200, höchstens 600 Punkte

 $E = \frac{P}{S} \cdot 4$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch doppelt)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung ⁹⁾ (ggf. einschließlich besonderer Lernleistung)

220

mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

636

mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

2,1

Zwei , Eins

Leistungkursfächer werden mit dem Klammerzusatz "LK/eA" (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

⁴⁾ Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

⁵⁾ Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVz APO-WbK: teilgenommen (teilg.), mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.

⁶⁾ Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz "LK/eA" (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

⁷⁾ Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden.

⁸⁾ Ergebnisse in den Leistungsfächern werden doppelt gewichtet.

⁹⁾ Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.